



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst EFD
Regulierung

23. Dezember 2011

Bericht des EFD über die Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Grundzüge der Vorlage	5
2.1	Vorschriften betreffend Verwaltung.....	5
2.2	Vorschriften betreffend Verwahrung	5
2.3	Vorschriften betreffend Vertrieb	6
3	Vernehmlassung.....	6
3.1	Vernehmlassungsverfahren	6
3.2	Auswertung	6
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	7
4.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer.....	7
4.2	Wichtigste Vorbehalte der Befürworter	7
4.3	Hauptsächliche Begründungen der Skeptiker	8
4.4	Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer	8
5	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen	8
	Anhang: Verzeichnis der Eingaben	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIFMD	Directive 2011/61/EU of the European Parliament and of the Council of 8 June 2011 on Alternative Investment Fund Managers and amending Directives 2003/41/EC and 2009/65/EC (UCITS) and Regulations (EC) No 1060/2009 and (EU) No 1095/2010, OJ L174/1, 1.7.2011 / Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG (OGAW) und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABI. L174 vom 1.7.2011, S. 1
Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0)
BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1)
BewG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
E-KAG	Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)
ESMA	European Sales and Marketing Association
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f. / ff.	und folgende
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31)
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311)

SICAF	Société d'investissement à capital fixe (Investmentgesellschaft mit festem Kapital)
SICAV	Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
UCITS	Directive 2009/65/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 on the coordination of laws, regulations and administrative provisions relating to undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS IV), OJ L302/32, 17.11.2009 / Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABI. L302 vom 17.11.2009, S. 32
vgl.	vergleiche
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)
z.B.	zum Beispiel

1 Ausgangslage

Das KAG vermag den heutigen Anforderungen an Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr zu genügen. Es weist Regulierungslücken auf, welche insbesondere die drei Bereiche Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb betreffen.

Da auf internationaler Ebene – insbesondere in der EU – die gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Rechts der kollektiven Kapitalanlagen zunehmend verschärft werden, ist davon auszugehen, dass sich die negativen Auswirkungen der Regulierungslücken im schweizerischen Recht noch verstärken werden. Speziell hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Inkrafttreten der AIFM-Richtlinie am 22. Juli 2011, mit der die EU zwingend alle Manager von kollektiven Kapitalanlagen, die nicht bereits den Vorschriften der UCITS-Richtlinie unterstehen, der Aufsicht unterstellt und die Verwahrung sowie der Vertrieb dieser kollektiven Kapitalanlagen geregelt werden. Die Vermögensverwaltung dieser Produkte wird ab Mitte 2013 nur noch an Vermögensverwalter in Drittstaaten delegiert werden dürfen, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Die für den Vermögensverwalter zuständige Aufsichtsbehörde muss mit der für den Manager zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Dadurch wird den Schweizer Vermögensverwaltern ab Mitte 2013 die Tätigkeit für europäische kollektive Kapitalanlagen erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Vorschriften betreffend Verwaltung

In der Schweiz sind bislang nur Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen zwingend dem Gesetz unterstellt. Neu sollen auch Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in dessen Geltungsbereich fallen. Zudem soll die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen sowohl für die Schweizer Fondsleitung als auch für den Schweizer Vermögensverwalter möglich sein. Schliesslich sollen die Anforderungen an die Schweizer Bewilligungsträger an internationale Standards angeglichen werden. Für SICAF werden Eigenmittelanforderungen eingeführt, deren Höhe dem Schutzbedürfnis der Anleger angepasst werden kann. Schweizer Bewilligungsträger sollen jederzeit über eine ihrer Tätigkeit angemessene Organisation verfügen sowie die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Verhaltensregeln treffen.

2.2 Vorschriften betreffend Verwahrung

Das KAG sieht bei offenen kollektiven Kapitalanlagen zwingend die Bezeichnung einer Depotbank und bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen den Bezug einer Depot- oder Zahlstelle vor. Künftig sollen auch die geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen zwingend eine Depotbank beiziehen müssen. Zur Förderung des Produktionsstandortes Schweiz soll indessen bei den KGK, die von Gesetzes wegen ausschliesslich qualifizierten Anlegern offen stehen, auf diese Pflicht verzichtet werden.

Aufgrund der in der Finanzkrise 2008/09 erkannten Bedeutung der Depotbanken sowohl hinsichtlich der Verwahrung als auch der Kontrolle, müssen diese künftig über eine angemessene Organisation verfügen und die entsprechenden Massnahmen zur Einhaltung der Verhaltensregeln ergreifen. Die Aufgaben der Depotbank sind im geltenden Art. 73 KAG nur rudimentär geregelt, weshalb die Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank auf Gesetzesstufe eingeführt werden müssen. Deren Konkretisierung auf Verordnungsstufe soll eine flexible Anpassung an die Entwicklungen internationaler Standards erlauben. Diese regulatorische Klarstellung soll den Schweizer Depotbanken weiterhin erlauben, die ihnen delegierte Aufbewahrung des Fondsvermögens für ausländische kollektive Kapitalanlagen wahrzunehmen. Auch die Haftung der Depotbank, insbesondere bei der Übertragung einer Aufgabe an

einen Dritten, soll angehoben werden.

2.3 Vorschriften betreffend Vertrieb

In Angleichung an die europäischen Vorschriften sollen die beiden Anlegerkategorien „Publikumsanleger“ und „qualifizierte Anleger“ konsequent getrennt werden. Zudem muss die Regelung des Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger in der Schweiz an die erhöhten internationalen Standards angepasst werden. Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹ betreffend den Begriff der „öffentlichen Werbung“ soll dieser durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt werden. Massgebend für die Genehmigungspflicht ausländischer kollektiver Kapitalanlagen soll der Vertrieb in oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger sein. Diese Regelung lässt keinen Auslegungsspielraum offen und trägt zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 28 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 23 Kantone (alle ausser NW, SG und GR), 3 politische Parteien (SP, SVP und Grüne), 5 Vertreter der Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SBVg, SGB, KV Schweiz) sowie 15 Vertreter interessierter Kreise (SVV, RBA, VHV, VSPB, AFBS, SVUE, SIX, SFA, Treuhand-Kammer, Centre Patronal, SKS, SVSP, GSCGI, VSV, Forum SRO) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 35 weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (AHV, aima, APPF, ARIF, AXA, Caceis, Carnegie, Chambre vaud., Clariden, Cleantech, Coptis, CS, EvB, FIFS, Findling Grey, FINMA, Homburger, ima, Lenz & Staehelin, Lugano, Merkl, OAD, Pictet, PolyReg, Retraites, Rothschild, SECA, SGK, SVCA, SVIG, SwissLife, UBS, USPI, VQF, WWF) materiell vernehmen.

7 Vernehmlassungsadressaten (SG, Städteverband, Arbeitgeberverband, STV, OSEC, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten, SNB) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

3.2 Auswertung

Angesichts der sehr grossen Anzahl und des inhaltlichen Umfangs der eingegangenen Vernehmlassungen können nachfolgend nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Normen des bundesrätlichen Vorschlags wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese werden durch Abgabe von Kopien in elektronischer Form zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 2 Vernehmlassungsgesetz², VIG). Gesuche um Einsichtnahme in die Stellungnahmen sind an den Rechtsdienst des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zu richten.

¹ Vgl. Urteil vom 10. Februar 2011 der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, 2C 92/2010

² SR 172.061

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer

Vorbehaltlose Zustimmung fand die Revisionsvorlage bei 11 Kantonen (UR, OW, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, TG, GE, JU) und KV Schweiz. Zustimmend äusserten sich auch SIX und SGB (mit zusätzlichen Vorschlägen).

ZH, BE, SZ, GL, BS, AI, VD, VS, NE, SP, Grüne, economiesuisse, SBVg, RBA, VHV, VSPB, SFA, Treuhand-Kammer, Centre Patronal, SKS, VSV, Forum SRO, aima, ARIF, Caceis, Carnegie, Chambre vaud. Cleantech, CS, EvB, Findling Grey, FINMA, SGK, SVCA, SVIG, WWF begrüßen die Änderung des KAG und deren Zielsetzungen dem Grundsatz nach, bringen jedoch Vorbehalte an.

LU, AG, TI, SVP, SGV, SVV, AFBS, GSCGI, AHV, APPF, AXA, Clariden, Coptis, Homburger, ima, Lenz & Staehelin, Lugano, Merkl, OAD, Pictet, PolyReg, Retraites, SECA, SwissLife, UBS, USPI, VQF äusserten sich skeptisch bis ablehnend zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Von den insgesamt 81 materiell antwortenden Vernehmlassungsteilnehmer lassen sich nur vier ausdrücklich ablehnend zur Vorlage vernehmen (SVUE, SVSP, FIFS und Rothschild, unter Vorlage einer ausgearbeiteten Totalrevision des KAG).

Mehrheitlich wurde die zeitliche Dringlichkeit, mit welcher der Bundesrat die Vorlage behandelt, vermerkt und begrüsst.

4.2 Wichtigste Vorbehalte der Befürworter

Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. In erster Linie wird bedauert, dass der Ausnahmekatalog der AIFMD nicht übernommen wird. Mit der Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen würde zudem der Bereich getroffen, der auf institutionelle und professionelle Anleger im asiatischen und nordamerikanischen Markt ausgerichtet sei sowie generell der Vertrieb weder schweizerischer noch europäischer Fonds ausserhalb der Schweiz und der EU.

Sodann wird die Einführung des neuen Vertriebsbegriffs bemängelt. Der neue Begriff sei zu breit gefasst und unklar. Verbreitet auf Unverständnis stösst insbesondere die Streichung des Vermögensverwaltungsvertrags als Kriterium für die Qualifikation als „qualifizierte Anleger“.

Die Einschränkung der Rechtsformen für in der Schweiz domizilierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Pflicht zur Vorlage von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden für die Vermögensverwalter werden wiederholt kritisiert. In gewissen Staaten, insbesondere in „emerging markets“, werde es schwierig sein, eine solche Vereinbarung abschliessen zu können.

Ein weiterer Kritikpunkt stellen die Anforderungen an den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen dar. Die grosse Verantwortung, die der Vertreter neu wahrnehmen müssen, werde die Besetzung dieser Funktion schwierig gestalten und zu massiven Mehrkosten führen.

BS und GL erachten schliesslich den durch die Teilrevision verursachten administrativen Mehraufwand und die Mehrkosten zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes als gerechtfertigt. Andere Befürworter weisen hingegen darauf hin, dass die Teilrevision administrativen Mehraufwand und Mehrkosten verursachen werde

(LU, ZG, NE, VSV, SVCA), die auf den Anleger überwältigt würden (AI). AG, Centre Patronal, VSV und Chambre vaud. geben zu bedenken, dass die Wettbewerbsfähigkeit nicht durch unzumutbare Kosten vermindert werden dürfe. economiesuisse empfiehlt, den Erfüllungsaufwand und die Umsetzungskosten energisch zu minimieren.

4.3 Hauptsächliche Begründungen der Skeptiker

Die hauptsächlichen Kritikpunkte der Skeptiker der Vorlage stimmen weitgehend mit denjenigen der Befürworter überein. So wird geltend gemacht, dass eine Regulierung, die über die internationalen und europäischen Standards hinausgehe, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen gefährde und als „Swiss Finish“ abzulehnen sei. Ebenso werden der neue Vertriebsbegriff und die Streichung von Vermögensverwaltungskunden mit Vermögensverwaltungsvertrag aus dem Katalog der qualifizierten Anleger kritisiert. Weitere Kritikpunkte betreffen unter anderem die konsolidierte Aufsicht, die Pflicht zur Vorlage von Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden und die Pflichten und Verantwortung des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen dar.

4.4 Zusätzliche Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

Viele Vernehmlassungsteilnehmer reichten zum Teil umfassende Vorschläge für weitergehende Änderungen des KAG ein (TI, SBVg, SVV, SFA, Treuhand-Kammer, VSV, aima, Carnegie, Coptis, CS, Lenz & Staehelin, Pictet, Rothschild, SECA, SGK, UBS). Aus diesen Vorschlägen sind insbesondere die Übernahme eines Ausnahmekatalogs vom Geltungsbereich, die Kategorisierung der Anleger in Anlehnung an die AIMFD, die Definition der kollektiven Kapitalanlagen auf Gesetzesstufe, eine detailliertere Regelung des Vertriebsbegriffs und die Berücksichtigung von Besonderheiten bei Immobilienfonds zu erwähnen. Weitergehende Revisionsvorschläge werden am Schluss dieses Berichts erwähnt.

5 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

Art. 2 Abs. 1, 3 und 4

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben;
- b. Personen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausländische kollektive Kapitalanlagen verwalten oder vertreiben;
- c. ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

³ Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz ebenfalls nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 beteiligt sein dürfen; und
- b. die Aktien auf Namen lauten.

⁴ Aufgehoben

Der Ausdehnung des Geltungsbereichs stimmen ZH, SZ, ZG, BS, NE, GE, SGB, SKS, Carnegie, Findling Grey und UBS ausdrücklich zu. ZH regt die Prüfung einer umfassenden Beaufsichtigung der Vermögensverwalter (auch ausserhalb des KAG) an.

Gegen einen „Swiss Finish“ wehren sich TI, VD, VS, SVP, economiesuisse, SGV, SBVg, SVV, RBA, AFBS, SVUE, SFA, Treuhand-Kammer, Centre Patronal, VSV, Forum SRO, AHV, aima, APPF, Caceis, Chambre vaud., CS, Homburger, Lenz & Staehelin, Lugano, OAD, Pictet, PolyReg, Rothschild, SECA, SGK, SVCA, SVIG, und VQF). Mit Ausnahme von SFA, der grundsätzlich die Unterstellung sämtlicher Vermögensverwalter unterstützt, fordern sie die Übernahme des Ausnahmekatalogs der AIFMD. Es sei zu vermeiden, dass die Teil-

revision des KAG über internationale Standards hinausgehende Anforderungen stelle. Gemäss SFA ist hingegen der Geltungsbereich auf den Schutz der Anleger in der Schweiz zu beschränken, weshalb die bereits heute geltende Umschreibung „von der Schweiz aus“ zu streichen sei.

TI erachtet eine Registrierungspflicht für kleine alternative Investmentfonds, die keine systemischen Risiken darstellen, als genügend, sofern die Ausnahmeregelung auf Gesetzesstufe erfolgt. Für SVP ist eine Regulierung des Vertriebs ausländischer Fonds an ausschliesslich und tatsächlich qualifizierte Anleger nicht zwingend.

SGV regt an zu prüfen, ob Vermögensverwalter in der Schweiz für Nicht-EU-Fonds, die weder in der Schweiz noch im EWR vertrieben werden, nicht generell von der Regulierung ausgenommen werden müssten. Dieser Anregung schliesst sich VSV an. SVV beantragt, dem Art. 2 Abs. 1 Bst. b eine Ausnahme vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter von UCITS anzufügen. SFA empfiehlt, Befreiungsmöglichkeiten von der Bewilligungspflicht für gewisse Fälle vorzusehen und eine bundesrätliche Kompetenz einzuführen zur Unterstellung weiterer Kategorien von Vermögensverwaltern, die eine Bewilligung benötigen. Die Treuhand-Kammer beantragt nebst einer Ausnahmeregelung für kleine Vermögensverwalter ein ausdrückliche Ausnahme für die ausschliessliche Anlageberatungstätigkeit sowie für Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen. Centre Patronal wiederum schlägt vor, nur in der Schweiz tätige Immobilienfonds von der Beaufsichtigung auszunehmen.

Im Hinblick auf die besonderen bundes- und kantonrechtlichen Anforderungen an Institute des öffentlichen Rechts, beantragt AHV eine Sonderregelung für von Ausgleichsfonds gegründete kollektive Kapitalanlagen, die dem KAG unterstellt werden. Für Caceis sollte die Unterstellung aller Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein erster Schritt zur Beaufsichtigung sämtlicher Vermögensverwalter sein. Carnegie beantragt die Streichung des Begriffs „nichtqualifizierte“ in Art. 2 Abs. 1 Bst. c, da die Vorlage auch Bestimmungen für qualifizierte Anleger beinhalte und schlägt vor, die strukturierten Produkte (gemäss Art. 5 KAG) in einem neuen Bst. d zu regeln. CS, SGK und UBS beantragen schliesslich, den Geltungsbereich nur auf den Vertrieb „in der Schweiz“ zu beschränken, womit Kollisionen zwischen schweizerischem und ausländischem Recht verhindert würden.

Art. 3 Vertrieb

Als Vertrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen. Nicht als Vertrieb zu qualifizieren ist namentlich die Publikation durch beaufsichtigte Finanzintermediäre von Preisen, Kursen und Inventarwerten.

Lediglich 24 der Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich kritisch zum neuen Vertriebskonzept der Gesetzesvorlage (TI, LU, SBVg und RBA, AFBS, SVUE, SFA, Treuhand-Kammer, SVSP, VSV, aim, ARIF, Caceis, Clariden, CS, Findling Grey, Homburger, Lenz & Staehelin, PolyReg, Rothschild, SECA, SGK, SVIG und UBS). Der Vertriebsbegriff sei zu breit, zu wenig differenziert oder unklar. Er stelle eine unnötige Ausweitung der gesamten Vertriebstätigkeit und ein Paradigmenwechsel dar. Wiederholt wird vorgeschlagen, die Definition des neuen Begriffs mit der Umschreibung des „unaufgeforderten Angebots“ („offre non sollicitée“) zu präzisieren (SBVg, SFA, aim, Caceis, CS, Pictet).

Gemäss TI sollte sich das Vertriebskonzept auf diejenigen beschränken, die auf einer vertraglichen Grundlage mit dem Fonds arbeiten oder dessen Verwalter sie selber sind. Wer nur Fondsanteile in das Portfolio seiner Kunden platziert, sollte lediglich einer Registrierungspflicht unterstehen.

SVUE befürchtet, dass der Wechsel zum „Vertriebs“-Begriff den Schweizer Anbieter, der auf Anfragen von Kunden keine Auskunft mehr geben dürfe, gegenüber dem Ausland benachteiligen werde. Der neue Begriff bringe keine erhöhte Rechtssicherheit. Vielmehr solle wie bis anhin nur der öffentliche Vertrieb reguliert werden: Erfolge der Vertrieb nicht über die Medien, stelle das Ansprechen einer beschränkten Anzahl potentieller Investoren keinen Vertrieb dar. Nach Ansicht von VSV, der die Neuregulierung des Vertriebsrechts kollektiver Kapitalanlagen grundsätzlich begrüsst, ist der Begriff des öffentlichen Vertriebs von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von untergeordneter Bedeutung, da die unabhängigen Vermögensverwalter rechtsgeschäftliche Vertreter ihrer Kunden sind und deshalb primär Nachfrager von Finanzprodukten im Interesse ihrer Kunden („pull-side“) und nicht Endanbieter („push-side“) sind. Diese Unterscheidung liege auch dem Vertriebsbegriff der AIFMD zugrunde und entspreche internationalen Standards (VSV). Hingegen überlagere der neue Vertriebsbegriff die den internationalen Standards entsprechende Unterscheidung zwischen einer die Finanzprodukte anbietenden Industrie („push-side“) und der als Nachfrager von Finanzprodukten für professionell organisierte Abnehmer tätigen Vermögensverwalterbranche („pull-side“). Damit gehe die neue Regulierung erheblich über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus, woraus ein abzulehnender Swiss Finish resultiere. ARIF befürchtet, dass der Vertriebsbegriff für einen unabhängigen Vermögensverwalter bedeutet, dass bereits die Platzierung von Fondsprodukten ins Portfolio seines Kunden im Rahmen seines Vermögensverwaltungsmandats als Vertrieb betrachtet werde, ähnlich wie die FINMA betreffend Begriff der öffentlichen Werbung entschied. Damit würden alle Vermögensverwalter der Aufsicht der FINMA unterstellt. Gemäss Findling Grey erlaube dieser Begriff keine genügende Abgrenzung zum mandatsbasierten „Kauf“ von handelsüblichen Fonds für Vermögensverwaltungskunden. Laut PolyReg wirft die Änderung die Frage auf, ob ein Vermögensverwalter eine (bewilligungspflichtige) Vertriebshandlung vornehme, wenn er namens und auf Rechnung seines Kunden und als dessen Stellvertreter Fondsanteile kauft.

Die vorgeschlagene Änderung würde nach Homburger einen Bruch mit der im schweizerischen Recht verwendeten Nomenklatur darstellen: Unter geltendem Recht beinhalte der Begriff der „Werbung“ nicht nur den Vertrieb sondern auch das Anbieten und Vertreiben. Es müsse deshalb befürchtet werden, dass neuerdings auch der ausschliesslich auf Initiative des Kunden ausgehende Erwerb unter den Begriff des Vertriebs fallen würde. Zudem würden die Begriffe der öffentlichen Werbung und des öffentlichen Angebots sowohl im Aktien- und Anleihsrecht als auch im Börsengesetz verwendet. Auch Lenz & Staehelin ist der Ansicht, dass der Begriff der öffentlichen Werbung bereits im Obligationenrecht bestehe, was zu einem unnötigen Unterschied zwischen dem Vertrieb einer kollektiven Kapitalanlage und dem öffentlichen Angebot einer Aktie (Art. 652a OR) oder einer Anleihe (Art. 1156 OR) führe.

Gemäss Chambre vaud. sollte der Begriff auf Gesetzesstufe geregelt werden. Für CS und SGK, die grundsätzlich dem Bundesrat hinsichtlich des neuen Vertriebsbegriffs folgen, verhindert dieser indes, dass ausländische Fondsmanager ihre Produkte in der Schweiz qualifizierten Anlegern (einschliesslich beaufsichtigten Finanzintermediären) selber vorstellen können, da sie keine Bewilligung besitzen. SVCA, der die revidierten Vorschriften über den Vertrieb an qualifizierte Anleger grundsätzlich begrüsst, befürchtet, dass der „one-size-fits-it-all“-Ansatz ohne Zusatznutzen zu erheblichen Regulierungsmehrkosten führen werde.

ima schlägt als Alternative zur Streichung von Art. 10 Abs. 3 Bst. f vor, in Art. 3 bestimmte Aktivitäten auszuschliessen, insbesondere z.B. die Nutzungen kollektiver Kapitalanlagen durch amtlich zugelassene Vermögensverwalter. Sollte das neue Vertriebskonzept eingeführt werden, sei gemäss Lenz & Staehelin zumindest eine umfassende Ausnahmeregelung insbesondere für ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger, lange Übergangsfristen (z.B. 5 Jahre) für nicht unterstellte Vermögensverwalter sowie ein Verzicht auf die Bezeichnung eines Vertreters für nur an qualifizierte Anleger vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen vorzusehen. Auch SECA schlägt eine Ausnahmeregelung für

den Vertrieb an qualifizierte Anleger vor sowie für den Vertrieb von der Schweiz aus an ausländische Anleger. Für SVIG erscheint die durch den Paradigmenwechsel bewirkte Regulierungsausweitung zur Angleichung an EU-Recht nicht sinnvoll; eine klare „de minimis“-Regelung mit eindeutig definierter Anlegerzahl wäre die idealste Lösung. UBS beantragt die Beibehaltung der geltenden Formulierung, andernfalls aber, in einem neuen Absatz 2 die Aktivitäten aufzuführen, die nicht als Vertrieb gelten, wie z.B. Angebot und Werbung an qualifizierte Anleger, Verwendung von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandats durch einen beaufsichtigten Finanzintermediär oder „execution-only“ Transaktionen. Auch gemäss Clariden, CS und SGK sollte das „execution-only“-Geschäft der Schweizer Banken klar abgegrenzt werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effekthändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- c. Sie vertreiben diese Sondervermögen nicht.

SVIG, UBS beantragen, die geltende Formulierung „öffentlich werben“ beizubehalten.

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anlegern nur vertrieben werden, wenn:

Gemäss SVSP ist die Pflicht zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a und b beim Vertrieb i.S.v. Art. 3 von strukturierten Produkten an nicht qualifizierte Anleger zu pauschal; klare quantitative und allenfalls qualitative Abgrenzungskriterien auf Gesetzesstufe, welche öffentliche von nicht öffentlichen Angeboten eindeutig abgrenzen, wären der vorgeschlagenen Änderung vorzuziehen. Die FINMA plädiert, den Erwerb strukturierter Produkte durch nicht qualifizierte Anleger nur noch dann zuzulassen, wenn dieser ausschliesslich auf Eigeninitiative der Anleger erfolge, da für strukturierte Produkte – im Gegensatz zu kollektiven Kapitalanlagen – keine Bewilligungspflicht bestehe. Zudem ist die FINMA der Ansicht, dass der vereinfachte Prospekt bereits bei der Zeichnung des Produkts durch den Anleger diesem kostenlos anzubieten sei. UBS beantragt die Beibehaltung der geltenden Formulierung.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f, 4 und 5 Einleitungssatz

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich:

- f. *Aufgehoben*

⁴ Der Bundesrat kann die Eignung der Personen nach Absatz 3 als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zusätzlich von Bedingungen, namentlich von fachlichen Qualifikationen, abhängig machen und weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

Allgemeines

TI, SGV, VSV, Forum SRO, aima und Rothschild plädieren für die Einführung einer Einteilung in drei Anleger-Kategorien gemäss AIFMD und MiFID. Findling Grey erachtet die begriffliche Definition des qualifizierten Anlegers als ungenügend. Vereinzelt wird zudem vorgeschlagen, für qualifizierte Anleger eine „opting-out“-Klausel (SKS, Findling Grey) sowie für Publikumsanleger, gegen Nachweis einer ausreichenden Qualifikation, eine „opting-in“-Klausel einzuführen (SKS).

Absatz 3

GE und Grüne erachten die durch die Streichung von Abs. 3 Bst. f bewirkte Ausdehnung des Anlegerschutzes als positiv.

Kritisiert wird die Aufhebung von Buchstabe f hingegen von ZH, LU, VD, SBVg, SGB, SVV, VHV, VSPB, AFBS, SVUE, SFA, Treuhand-Kammer, SVSP, aima, ARIF, Caceis, Chambre vaud., Clariden, Coptis, CS, Findling Grey, Homburger, ima, Lenz & Staehelin, OAD, Pictet, PolyReg, Rothschild, SGK, SVCA, SVIG, SECA und UBS.

ZH befürchtet, dass durch die Regulierung des Vertriebs von nicht-öffentlichen Fonds an qualifizierte Anleger die betroffenen Finanzintermediäre auf vergleichbare Strukturen ohne vergleichbare Regulierung ausweichen, wie z.B. strukturierte Produkte, was gegen die Verbesserung des Anlegerschutzes wirken würde. Als Alternative könnte erwogen werden, nur den Vertrieb von Schweizer Fonds für qualifizierte Anleger von der Regulierung auszunehmen, da diese Produkte bereits einem hohen Regulierungsstandard unterstellt sind. LU befürchtet, dass durch die Einschränkung der Qualifikation als „qualifizierter“ Anleger Anlagevermögen in Publikumsfonds werde überführt werden müssen und damit die Rentabilität kleinerer Fondsprodukte in Frage gestellt würde. Die Verwendung kollektiver Kapitalanlagen in der Vermögensverwaltung von Banken werde durch diese Änderung keinen Vertrieb i.S.v. Art. 3 E-KAG darstellen, wovon in erster Linie die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen profitieren und kleinere und mittlere Banken mit einem hohen Anteil an inländischen Fonds gegenüber Grossbanken benachteiligt würden (LU). Die Treuhand-Kammer bemängelt, dass sich aus dieser Streichung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 KKV (Vermögensverwaltungskunden) eine Ungleichbehandlung der regulierten Finanzintermediäre gegenüber unabhängigen Vermögensverwaltern ergebe und sich die Produktauswahl für qualifizierte Anleger wesentlich einschränke.

SBVg und Pictet schlagen vor, die Vermögensverwalter in die Liste von Abs. 3 Bst. a aufzunehmen. AHV beantragt die Aufnahme von „öffentlich-rechtlichen Unternehmungen“ unter Abs. 3 Bst. c. Pictet ist zudem der Ansicht, Bst. e sollte auf vermögende Personen beschränkt werden, während SP, Grüne und SGB fordern, dass Abs. 3 Bst. e (vermögende Privatpersonen) zwecks Verbesserung des Anlegerschutzes gestrichen werde. Carnegie schlägt nebst der Liste der qualifizierten Anleger auch die Angabe deren Tätigkeitsfeldes vor.

Absatz 4

Gemäss VD, SKS und Lenz & Staehelin sollte die Definition des qualifizierten Anlegers bzw. dessen Abgrenzung zum Publikumsanleger ausnahmslos auf Gesetzesstufe erfolgen.

Gemäss Findling Grey verfügt der Bundesrat gestützt auf Abs. 4 über ein zu grosses Ermessen. SGK beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 4, da die bundesrätliche Kompetenz aufgrund des Wortlauts von Abs. 3 („namentlich“) auch ohne diesen Absatz bestehe. Gemäss SVCA ist Abs. 4 zu streichen, weil es internationalen Standards nicht entspreche. SVIG weist hinsichtlich der in Abs. 4 vorgesehenen Nachweismöglichkeit betreffend fachlicher Qualifikationen darauf hin, dass bei Umsetzung dieser Pflicht auf Verordnungsstufe einerseits der zusätzliche administrative Aufwand für die Betroffenen möglichst gering zu hal-

ten sei und andererseits rein objektiv messbare Kriterien angewandt werden sollten.

Absatz 5

SGK regt eine Ergänzung von Abs. 5 mit materiellen Ausnahmemöglichkeiten an, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörde solle sich nicht auf „Formalitäten“ beschränken.

Art. 12 Abs. 2

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «KGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

SVIG begrüsst ausdrücklich die Vervollständigung der Liste mit dem Akronym „KGK“.

Art. 13 Abs. 1, 2 Bst. e und f, 3 und 4

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet, aufbewahrt oder vertreibt, braucht eine Bewilligung der FINMA.

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- e. die Depotbank schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalter, Vertriebssträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁴ *Aufgehoben*

Absatz 1

CS und SGK begrüssen die Präzisierung hinsichtlich der Aufbewahrung schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen. Zur Vermeidung von Widersprüchen mit Art. 2 schlagen sie indes vor, aufzuzählen, welche Personen eine Bewilligung brauchen: Personen, die schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwalten oder ihr Vermögen aufbewahren, die ausländische kollektive Kapitalanlagen administrieren oder ihr Portfolio verwalten sowie die kollektive Kapitalanlagen vertreiben oder die als Vertreter gemäss Art. 123 ff. tätig sind. Lenz & Staehelin und Pictet empfehlen für den französischen Erlasstext einige begriffliche Korrekturen hinsichtlich des Begriffs der „Verwaltung“.

Absatz 2

Homburger möchte verhindern, dass in der Schweiz alle Vermögensverwalter den AIFM-Standard selbst dann erfüllen müssen, wenn sie nicht in den räumlichen oder sachlichen Geltungsbereich der AIFMD (Art. 2 AIFMD) fallen und empfiehlt die Einschränkung auf ein Konzept, das den schweizerischen Vermögensverwaltern den Zugang zum EU-Markt gewährleistet. Lenz & Staehelin regen zudem die Aufnahme einer de minimis-Regel an. Da sich die optionale Regulierung der Vermögensverwalter bewährt habe, sollte sie gemäss SECA nur auf sämtliche ausländische kollektiven Kapitalanlagen ausgedehnt werden. SVIG begrüsst grundsätzlich die verbesserte Gesetzessystematik, wehrt sich aber gegen eine Erweiterung des Vertriebsbegriffs und eine zwingende Unterstellung von Vermögensverwaltern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. UBS lehnt demgegenüber eine de minimis-Regel für unabhängige Vermögensverwalter ausdrücklich ab; allenfalls könnten Härtefälle für einzelne, kleinere Vermögensverwalter durch eine angepasste Regelung in den Übergangsbe-

stimmungen vermieden werden. Carnegie bemängelt, dass der Begriff „Vermögensverwalter“ in Abs. 2 Bst. f, der auch in anderen Bereichen verwendet werde, unklar sei und schlägt die Formulierung „FINMA bewilligte Vermögensverwalter“ vor.

aima begrüsst die entworfene Regelung, schlägt indes vor, die SICAV als „SICAV mit externer Verwaltung“ und die „selbstverwaltete SICAV“ aufzuzählen, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen für kleine kollektive Kapitalanlagen von der Bewilligungspflicht auszunehmen und den Verwalter der Liste hinzuzufügen.

Gemäss Treuhand-Kammer sollte die durch die BVG-Strukturreform (Art. 48f Abs. 2 und 3 BVV2) geschaffene Lücke geschlossen werden, indem in Abs. 2 in einem neuen Bst. i Vermögensverwalter schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen, aufgeführt werden.

Absatz 3

Für ZH und BS sollte der Begriff der „anderen staatlichen Aufsicht“ präzisiert werden; eine Befreiung sollte nicht nur wegen einer Beaufsichtigung gemäss BVG (vgl. Art. 48 f. BVV2) im Vorsorgebereich erfolgen können. SP möchte in Abs. 3 eine „mindestens gleichwertige“ staatliche Aufsicht vorsehen.

VSV postuliert als Alternative zu einer generellen Freistellung von der Bewilligungspflicht (vgl. unter Art. 2 E-KAG), zumindest die Umsetzung des „regime light“ gemäss AIFMD in einem neuen Abs. 4 zu verankern und die Detailregelung auf den bundesrätlichen Verordnungsweg zu verweisen. So könnten von der Bewilligungspflicht Vermögensverwalter ausgenommen werden, die weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat des EWR domizilierte kollektive Kapitalanlagen verwalten und deren Anteile weder in der Schweiz noch im EWR vertrieben werden, und sich bei der FINMA registrieren lassen.

Absatz 4

SVUE regt an, die Revision des KAG auf eine Ausdehnung der optionalen Unterstellung gemäss Art. 13 Abs. 4 KAG zu beschränken, wobei gemäss Art. 13 Abs. 4 Bst. b KAG die ausländische Gesetzgebung „am Ort der Inkorporierung oder des Vertriebs“ massgeblich sein sollte und Art. 13 Abs. 4 Bst. c zu streichen wäre. Dieses System habe sich bewährt und müsse lediglich ausgedehnt werden.

SFA möchte (in einem neuen Abs. 3) eine bundesrätliche Kompetenz einführen, weitere Kategorien von Vermögensverwaltern dem KAG zu unterstellen, insbesondere wenn diese gemäss einem anderen Bundesgesetz für die Ausübung gewisser Tätigkeiten eine Bewilligung benötigen. Damit solle verhindert werden, dass Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen eine kollektive Kapitalanlage gründen müssen, um weiterhin für eine schweizerische Pensionskasse tätig sein zu dürfen. Umgekehrt schlägt SFA vor (im geltenden Abs. 4, neuer Bst. b), dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, Vermögensverwalter, die nur mit qualifizierten Anlegern arbeiten, von der Bewilligungspflicht zu befreien, sofern internationale Standards keine solche vorsehen.

Art. 14 Abs. 1ter (neu) und 3

^{1ter} Der Bundesrat kann die Erteilung der Bewilligung zudem von weiteren Voraussetzungen wie dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

³ Als qualifiziert beteiligt gelten natürliche oder juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die an den Personen nach Artikel 13 Absatz 2 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können, sowie wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, wenn sie diesen Mindestanteil gemeinsam erreichen.

BE bemängelt, dass die Pflicht zur dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Gesetz nicht explizit erwähnt wird. VD lehnt die Kompetenzdelegation an den Bundesrat ab.

SVV möchte neben der Berufshaftpflicht eine andere gleichwertige Sicherstellung zulassen.

CS und SGK schlagen dagegen vor, in Abs. 1ter zu den Voraussetzungen die Kriterien „Mindestkapital“ und „Mindesteinlage“ aufzunehmen. Pictet möchte vor allem Voraussetzungen vorsehen, die für den Zugang zu den ausländischen Märkten nötig sind. UBS beantragt, die Voraussetzung der Berufshaftpflichtversicherung als einzige Voraussetzung auf Gesetzesstufe zu verankern.

Coptis empfiehlt, den Begriff der „qualifiziert Beteiligten“ in Übereinstimmung mit demjenigen des BEHG zu bringen und Kommanditäre ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Abs. 3 auszunehmen.

Art. 15 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.

SP, Grüne, SGB und UBS lehnen die Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger ab.

CS und SGK beantragen die Verankerung einer expliziten Ausnahme im Falle der Zurverfügungstellung von Informationen zu kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Lenz & Staehelin schlägt vor, vom Vertrieb an „Publikumsanleger“ zu sprechen.

Gliederungstitel vor Art. 18

**2. Abschnitt:
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen**

Art. 18 Organisation

¹ Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz in der Schweiz können sein:

- a. juristische Personen in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

² Die FINMA kann Vermögensverwalter in begründeten Fällen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, sofern:

- a. der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird; und
- b. ihnen die Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist:
 1. Bewilligungsträgern gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und f, oder
 2. ausländischen Fondsleitungen oder Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist.

Absatz 1

Pictet und VQF regen die Beibehaltung natürlicher Personen an, deren Streichung sei insbesondere aus Wettbewerbsgründen problematisch. Pictet fordert zudem die explizite Aufnahme der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. f. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer plädieren zudem dafür, Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwalter, die ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, in den Katalog von Abs. 1 aufzunehmen (SBVg, SVV, VHV, SFA, aima, CS, Lenz & Staehelin, Pictet, SGK).

Absatz 2

SP, Grüne und SGB postulieren, auf den neuen Abs. 2 zu verzichten.

Treuhand-Kammer schlägt vor, ergänzend die Vermögensverwalter aufzunehmen, die Anlagefonds verwalten, bei denen aber die Voraussetzungen für eine Vertriebsgenehmigung gemäss Art. 120 Abs. 2 nicht erfüllt sind und die nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden.

Carnegie erklärt sich damit einverstanden, dass die FINMA ausländischen Fondsleitungen oder Gesellschaften in begründeten Fällen von bestimmten Gesetzesvorschriften befreien kann. Carnegie schlägt indes vor, dass ein Antrag zur Erteilung einer Sonderbewilligung auch vom Vertreter in der Schweiz zu unterzeichnen sei, wenn die ausländische Fondsgesellschaft bzw. der Unternehmer in der Schweiz für die zugelassenen Produkte oder für die Produkte für qualifizierte Anleger einer schweizerischen Fondsgesellschaft die Portfolioverwaltung und/oder das Riskmanagement ausführt (gemäss Art. 18a Abs. 1 E-KAG). Dadurch liessen sich Interessenskonflikte insbesondere in Bezug auf die Verwechslungsgefahr gemäss Art. 124 Abs. 3 Bst. b E-KAG vermeiden. Coptis schlägt vor, unter den Voraussetzungen von Abs. 2 auch kollektive Kapitalanlagen aufzuführen, die keine systemischen Risiken darstellen (wie z.B. Immobilienfonds, neuer Bst. c) und die nicht in Mitgliedstaaten der EU vertrieben werden (neuer Bst. d). CS, SGK und SVCA regen an, in Abs. 2 auch die KGK (gem. Art. 13 Abs. 2 Bst. c) zu berücksichtigen. Für Retraites versteht sich die Änderung dahingehend, dass der FINMA gemäss Abs. 2 weiterhin die Kompetenz zustehen werde, Ausnahmebewilligungen für ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehende kollektive Kapitalanlagen zu gewähren. Insbesondere baut Retraites darauf, dass die FINMA sie weiterhin von der Pflicht werde befreien können, Anlageentscheide einzig an einen beaufsichtigten Vermögensverwalter delegieren zu müssen. Zudem befürwortet Retraites die Kompetenzdelegation an die FINMA, sofern damit Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, welche die in Abs. 1 vorgesehenen Rechtsformen nicht aufweisen (wie z.B. Retraites) und die nebst der Portfolioverwaltung und dem Riskmanagement auch weitere Hauptdienstleistun-

gen erbringen, eine Bewilligung erteilt werden kann. Gemäss SECA sollte einerseits das KAG nicht über die Regelung der AIFMD und der übrigen OECD-Länder hinausgehen, und andererseits sollte nicht die FINMA sondern der Bundesrat für die Ausnahmeregelungen zuständig sein. Ferner wünscht SECA, dass Ausnahmewilligungen ausdrücklich für Vermögensverwalter aufgeführt werden, die ausschliesslich kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger betreuen, sowie dass die Regelungen der EU, der übrigen OECD-Länder und der von diesen anerkannten Jurisdiktionen als gleichwertig gelten. UBS wünscht die Streichung von Abs. 2, da das Delegationsthema in Art. 18b geregelt werde. VQF schlägt vor, anstatt des Begriffs „Anlegerschutz“ jenen der „Anlegerrechte“ zu verwenden.

SBVg, SFA, aima, Caceis, Lenz & Staehelin und Pictet schlagen vor, in einem neuen Abs. 3 explizit festzuhalten, dass eine konsolidierte Aufsicht über Vermögensverwalter nur erforderlich sei, wenn dies von internationalen Standards verlangt werde. SVV schlägt die Aufnahme seines Formulierungsvorschlags zu Art. 14 Abs. 1 *ter* in einem neuen Abs. 3 vor.

Art. 18a (neu) Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter erbringt mindestens nachfolgende Dienstleistungen für eine oder mehrere kollektive Kapitalanlagen:

- a. Portfolioverwaltung; und
- b. Riskmanagement.

² Daneben darf er folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht;
- b. Vermögensverwaltung einzelner Portfolios;
- c. Anlageberatung.

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen bewilligen, auch wenn keine Vereinbarung nach Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.

Absatz 1

OAD bemängelt den in Abs. 1 verwendeten Begriff des „gerente“, womit der übliche „gestore patrimoniale“ die angegebenen Voraussetzungen nicht erfülle und beantragt eine Angleichung der Terminologie an die AIFMD. Pictet empfiehlt den Zusatz „sofern nötig“, da eine Häufung von Dienstleistungen nur für Schweiz AIFM notwendig ist, die in der EU domizilierte alternative Fonds verwalten.

Für SVV ist der Begriff „Riskmanagement“ nicht eindeutig genug. Ferner rät er, auf eine Ausdehnung des Dienstleistungskatalogs zu verzichten. UBS erachtet das Risikomanagement als nur beschränkt delegierbare Aufgabe der Fondsleitung, weshalb die Verwendung des Begriffs an dieser Stelle unklar und widersprüchlich sei.

Absatz 2

SP und VSV beantragen die Streichung von Abs. 2. VSV erachtet die Einschränkung der übrigen Tätigkeiten des Vermögensverwalters als sehr schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. VHV spricht sich für die Streichung von Abs. 2 Bst. a aus, da die Formulierung „sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden“ zu weit gefasst sei und zu Unsicherheiten führen werde. AFBS empfiehlt, die bewilligten Dienstleistungen eindeutig anzugeben, es gebe keinen Grund, die Dienstleistungen der Vermögensverwalter auf die Verwaltung verschiedener Portfolios oder die Anlageberatung gemäss Abs. 2 auszudehnen. SFA, Caceis und Pictet empfehlen demgegenüber, die weiteren Dienstleistungen um das Marketing, und CS, Lenz &

Stahelin und SGK um den Vertrieb und administrative Tätigkeiten zu ergänzen. Nach CS, SGK und UBS sollte die Aufzählung der zulässigen Dienstleistungen nicht abschliessend sein. Treuhand-Kammer empfiehlt eine Vereinheitlichung der Begriffe mit Art. 18b Abs. 3.

Centre Patronal, Chambre vaud., Coptis und USPI beantragen, dass von kollektiven Kapitalanlagen beauftragte Immobilienverwaltungen ausdrücklich von der Bewilligungspflicht befreit werden und sich stattdessen einer Selbstregulierung unterstellen können. Für Immobilienverwaltungen seien die mit deren Tätigkeit verbundenen Risiken in der Umsetzungsverordnung ausdrücklich vom Kriterium „Riskmanagement“ auszuschliessen (Coptis).

Für aima ist eine Kooperationsvereinbarung nicht nötig, sofern der schweizerische Vermögensverwalter einer Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Vereinzelt wird geltend gemacht, dass insbesondere Vermögensverwalter in emerging markets nicht in der Lage sein würden, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden vorzuweisen (SBVg, VSPB, AHV, Pictet). Solche Vereinbarungen sollten nur dann gefordert werden, wenn die ausländischen Regulierungen ein solche verlangen (AFBS). Für SFA stellt diese Anforderung beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger eine unnötige Eintrittsbarriere dar, weshalb sie zu streichen sei. CS und SGK sehen keine Notwendigkeit für eine Vereinbarung gemäss AIFMD, wenn die Portfolioverwaltung für eine ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz erfolge; in Bezug auf diese Tätigkeit müsse ausdrücklich auf das Bestehen einer Vereinbarung verzichtet werden. Lenz & Staehelin plädiert dafür, bei nicht-europäischen kollektiven Kapitalanlagen auf solche Vereinbarungen zu verzichten. UBS fordert, die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung aus der gesamten Vorlage zu streichen.

Absatz 3

Grüne, SGB, Pictet und SGK beantragen den Verzicht auf die Ausnahmeregelung im Sinne von Abs. 3.

Art. 18b (neu) Delegation von Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter kann Aufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Er beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt deren Instruktion sowie die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

³ Anlageentscheide darf er nur Vermögensverwaltern delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Vermögensverwaltern im Ausland darf er Anlageentscheide zudem nur delegieren, wenn eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden bestehen. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die Mehrheit der Gegner einer Vereinbarung im Sinne von Art. 18a lehnen diese auch unter Art. 18b ab.

Gemäs SGK sollte die Delegation von Aufgaben durch den Vermögensverwalter explizit nur auf die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement bezogen werden.

Grüne und SGB möchten auf Abs. 3 verzichten. SP beantragt die Streichung des letzten Satzes von Abs. 3.

Art. 18c (neu) Wechsel

Der Wechsel des Vermögensverwalters ist der FINMA vorgängig zu melden.

Gemäss CS und SGK sollte die Meldung „unverzüglich“, nicht „vorgängig“ erfolgen.

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA.

Carnegie begrüsst die Gleichbehandlung aller Vertriebsträger.

SBVg, SFA, Lenz & Staehelin, Pictet und SECA beantragen, ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertriebene Anteile von der Bewilligungspflicht auszunehmen. CS schlägt zudem eine Ausnahme bei der Zurverfügungstellung von Informationen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen vor. Gemäss SVIG findet mit der Aufnahme des Vertriebsbegriffs, insbesondere auch im Art. 19 E-KAG, ein eigentlicher Paradigmenwechsel statt zur vollständigen Vertriebsregulierung hin. Der Vertrieb wirke sich nur sehr beschränkt auf andere Territorien aus, weshalb es keinen Sinn ergebe, dessen Regulierung nur zwecks Angleichung an EU-Recht auszuweiten. UBS beantragt die Beibehaltung der geltenden Regelung.

SFA empfiehlt, den nur an qualifizierte Anleger erfolgende Vertrieb von der Bewilligungspflicht auszunehmen. Zudem schlägt SFA vor, den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden, nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass der Finanzintermediär in der Schweiz oder im Sitzstaat bewilligt oder beaufsichtigt ist und einen Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 120 Abs. 2 KAG ernenne.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 3 (neu)

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten erfüllen insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. *Betrifft nur den französischen Text*
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen.

³ Die Bewilligungsträger treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.

SBVg empfiehlt, in Abs. 1 Bst. c einen Vorbehalt zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses einzuführen.

Gemäss aima sollten ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz zugelassen sind, ein Recht auf Geheimhaltung ihrer Geschäftspolitik haben. Die FINMA ist der Ansicht, dass die Anleger transparent und umfassend über die ihnen direkt und indirekt belasteten Kosten und Gebühren sowie über deren Verwendung zu informieren seien und schlägt eine dahingehende Ergänzung in Abs. 1 Bst. c vor. CS und SGK fordern die Streichung der Informationspflicht für verwahrte und vertriebene kollektive Kapitalanlagen. Lenz & Staehelin empfehlen für die französische Version die Aufnahme des Begriffs „gérer“. UBS lehnt eine Ausweitung der Pflichten ab.

Treuhand-Kammer beantragt, Abs. 3 zu streichen, da von der FINMA anerkannte Verhaltensregeln von Branchenorganisationen nicht für alle Geschäftsbereiche existierten.

Art. 24 Sachüberschrift

Weitere Verhaltensregeln

Carnegie schlägt die Einführung einer Pflicht zum Abschluss von Vergütungsverträgen für qualifizierte Anleger vor, die keine Bewilligung zum Vertrieb haben, womit Vergütungen kontrolliert werden könnten.

Art. 26 Abs. 3

³ Der Bundesrat legt den Mindestinhalt fest.

Keine Bemerkungen.

Art. 27 Abs. 3

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³. Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Keine Bemerkungen.

Art. 29 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 (neu)

¹ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. Vermögensverwaltung einzelner Portfolios;

² Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 18a Absätze 2 Buchstabe a und 3.

CS und SGK schlagen vor, in Abs. 1 die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für kollektive Kapitalanlagen mit einem neuen Bst. d aufzunehmen und Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Art. 31 Abs. 3 und 4

³ Anlageentscheide darf sie nur Vermögensverwaltern delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Vermögensverwaltern im Ausland darf sie Anlageentscheide zudem nur delegieren, wenn eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden bestehen. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für kollektive Kapitalanlagen, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden, dürfen die Anlageentscheide weder der Depotbank noch anderen Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

³ SR 172.021

CS und SGK empfehlen die Begriffe „Portfolioverwaltung“ und „Risikomanagement“ anstelle von „Anlageentscheide“ zu verwenden (Abs. 3). Lenz & Staehelin beantragt die Streichung der Pflicht zur Vorlage einer Vereinbarung. Pictet schlägt vor, Abs. 3 in 2 Absätze aufzuteilen und ausdrücklich die Delegationsmöglichkeit an Schweizer und ausländische Vermögensverwalter zu erwähnen. UBS lehnt den Bestand einer Vereinbarung als Voraussetzung ab und wünscht die Streichung des 2. Satzes von Abs. 3.

Treuhand-Kammer schlägt in Abs. 4 die Streichung von „können“ vor, da ansonsten eine Delegation gänzlich verunmöglicht werde. CS und SGK beantragen, Abs. 4 auf die Fälle gemäss AIFMD auszudehnen. UBS wünscht eine Klarstellung in dem Sinne, dass nur die tatsächlich in der EU vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen erfasst werden und erachtet eine Rückdelegation dann als erlaubt, wenn kein Interessenskonflikt besteht.

VD, Pictet und Reتراites weisen darauf hin, dass die französische Version hinsichtlich der Ausnahmegewilligungen restriktiver sei.

Art. 34 Abs. 3 und 4

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die FINMA in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴.

Keine Bemerkungen.

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu)

Begriff und Aufgaben

³ Für die Aufgaben und die Delegation bei der SICAV gelten die Artikel 30 und 31 sinngemäss.

Gemäss Caceis, CS, Lenz & Staehelin, SGK und UBS sei diese Bestimmung zu streichen; damit werde die Praxis der FINMA gesetzlich verankert, wonach eine fremdverwaltete SICAV die Verwaltung nur an eine Fondsleitung delegieren dürfe. Pictet schlägt einen Verweis auf Art. 31 Abs. 1 bis 4 KAG vor.

Art. 37 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat legt fest, wie hoch die Mindesteinlage im Zeitpunkt der Gründung einer SICAV sein muss.

³ *Aufgehoben*

Keine Bemerkungen.

⁴ SR 172.021

Art. 41 Abs. 2

² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV und deren Teilvermögen nach Artikel 96 Absätze 2 und 3.

Keine Bemerkungen.

Art. 44a (neu) Depotbank

¹ Die SICAV muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beiziehen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Pflicht bewilligen, sofern:

- a. die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. ein oder mehrere Institute, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die mit der Abwicklung verbundenen Transaktionen vornehmen und für solche Transaktionen spezialisiert sind («Prime Broker»);
- c. sichergestellt ist, dass die «Prime Brokers» oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden der «Prime Brokers» der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

CS und SGK beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 2, da Art.10 Abs. 5 sämtliche Ausnahmen ermögliche, sofern die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehe. Gemäss SECA entfällt die Notwendigkeit einer Depotbank, sofern die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht und überwiegend Anlagen in Risikokapital tätigt. UBS erachtet Abs. 2 grundsätzlich als sinnvoll, beantragt im Zuge dieser Neuerung aber eine Überprüfung von Art. 71 Abs. 5; für andere Fonds als die in Abs. 2 genannten SICAV für qualifizierte Anleger bleibe ungeklärt, ob trotz Übertragung wesentlicher Aufgaben an den Prime Broker noch eine Depotbank in der Schweiz nötig sei.

Treuhand-Kammer schlägt in einem neuen Abs. 3 die Einführung eines Verbots vor, Anlageentscheide bei kollektiven Kapitalanlagen, die in der EU aufgrund eines Abkommen erleichtert vertrieben werden, an die Depotbank oder andere Unternehmen zu delegieren, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren.

Art. 51 Abs. 4

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt sowie die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt.

Keine Bemerkungen.

Art. 64 Abs. 1 und 2 Bst. c

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten. Die Beauftragung bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten:

- c. *Aufgehoben*

SFA, Coptis, CS, Pictet, SGK, UBS und USPI beantragen, die geltende Regelung beizubehalten und auch juristische Personen als Schätzungsexperten zuzulassen.

Gemäss Coptis verunmöglicht die Aufhebung von Bst. c in Abs. 2 aufgrund von Art. 59 Abs.

1 Bst. d de facto die Investition in ausländische Immobilienwerte.

Art. 72 Abs. 1

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ sein und über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen angemessene Organisation verfügen.

VSPB begrüsst die allgemein gehaltene Formulierung und den Verzicht auf die Einführung einer Kausalhaftung.

CS, SGK und UBS beantragen die Beibehaltung der geltenden Regelung.

Art. 73 Abs. 1, 2, 3 erster Satz und 4 (neu)

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr. Der Bundesrat legt die Anforderungen für diese Tätigkeiten fest.

² Die Depotbank kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens beaufsichtigten Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Risiken zu informieren, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind.

³ Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten.

⁴ Der Bundesrat kann Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einführen.

BS begrüsst die verschärften Sorgfaltspflichten für Depotbanken ausdrücklich.

ZH befürchtet, dass die verstärkten Kontrollaufgaben der Depotbank die Attraktivität nicht regulierter Produkte erhöht. LU fragt sich, ob angesichts der verschärften Haftung der Depotbank kleinere Institute diese Funktion noch wahrnehmen können.

VD, SBVg, AFBS sowie Lenz & Staehelin fordern insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Verankerung der Aufgaben der Depotbank auf Gesetzesstufe; zudem wird die Ausdehnung der Verantwortung teilweise als problematisch erachtet. Pictet empfiehlt demgegenüber eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Regelung aller in dieser Bestimmung aufgeführten Tätigkeiten. Für die Treuhand-Kammer sind die Aufgaben der Depotbank zu wenig konkretisiert und in diesem Umfang schwer überprüfbar.

CS und SGK raten von einer Ausweitung der Überwachung des Beauftragten durch die Depotbank ab; dies werde für kleine Institute prohibitiv teuer. Eine zentrale Beaufsichtigung sei effizienter. Pictet beantragt eine Regelung der Haftung bei delegierter Verwahrung sowie Ausnahmen von der Überwachung des beauftragten Dritten oder Sammelverwahrers für die Fälle vorzusehen, in denen eine Überwachung objektiv nicht möglich sei.

SBVg, CS und SKG bemängeln, dass eine auf beaufsichtigte Institute beschränkte Delegation der Verwahrung über die internationalen Regeln hinausgehe; so sehe Art. 21 Abs. 11, Unterabschnitt 3 AIFMD Ausnahmen vor. SBVg weist zudem daraufhin, dass die Guthaben bei kollektiven Kapitalanlagen zu einem wesentlichen Teil in Form von Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008⁶ über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) verwahrt werden, weshalb dieses Gesetz im KAG unbedingt berücksichtigt werden

⁵ SR 952.0

⁶ SR 957.1

müsse.

Verschiedentlich wird die in Abs. 2 festgehaltene Voraussetzung der Anlegerinteressen als zu eng beurteilt; so könnten auch wirtschaftliche Kriterien massgeblich sein (SBVg, AFBS, CS, SGK). UBS empfiehlt die Beibehaltung der geltenden Formulierung.

Pictet und UBS beantragen die Beibehaltung des geltenden Abs. 3.

SBVg, CS, SGK und UBS fordern die Streichung von Abs. 4. Für Pictet führt Abs. 4 eine Privilegierung des Anlagefonds als Hinterleger ein, weshalb sich eine Regelung auf Gesetzesstufe aufdränge.

Gliederungstitel vor Art. 75

2. Abschnitt: Prospekt, wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

Art. 76 Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, für Immobilienfonds ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger enthalten sachgerechte Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage. Sie sind so darzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger Art und Risiken der kollektiven Kapitalanlage verstehen und auf deren Grundlage fundierte Anlageentscheide treffen können.

³ Der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospekts. Er muss leicht verständlich sein.

⁴ Der Bundesrat legt die wesentlichen Merkmale und Angaben fest. Die FINMA kann den Inhalt der wesentlichen Angaben konkretisieren.

⁵ Die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der vereinfachte Prospekt sind jeder interessierten Person vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung kostenlos anzubieten.

KV Schweiz begrüsst insbesondere die Informationsanforderungen und regt an zu prüfen, ob die zentralen Vorgaben des Prospekts nicht auf Gesetzesstufe zu verankern wären. SVV unterstützt die Änderung ebenfalls.

GSCGI bemängelt unter Verweis auf Art. 149 Abs. 1 Bst. c und e Einführungssatz, dass die als „internes Sondervermögen“ bezeichneten Produkte („fonds interne“) nicht einbezogen wurden, was eine Aufsichtslücke öffne und zu einer Ungleichbehandlung unter Finanzakteuren führe. UBS lehnt einen Swiss Finish ab und kritisiert die unterschiedliche Formulierung zwischen Abs. 5 („anbieten“) und Art. 75 Abs. 3 („zur Verfügung stellen“).

SP, Grüne, SGB, EvB und WWF regen an, auch die Umwelt- und Sozialauswirkungen im Prospekt darzustellen.

Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt und jede Änderung derselben sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

SVV unterstützt die Änderung. CS und SGK erachten eine Anpassung an den neuen Vertriebsbegriff für nötig (Abs. 1) und schränken die Verweispflicht auf Publikumsanleger ein.

Art. 84 Abs. 2

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.

SVV und AXA möchten den Begriff „Riskmanagement“ durch „Risikoprofil“ ersetzen. CS und SGK empfehlen die Verwendung der AIFMD-Terminologie („Risikomanagement“ anstatt „Riskmanagement“).

Art. 95 Abs. 1 und 2

¹ Unabhängig von der Rechtsform sind folgende Umstrukturierungen zulässig:

- a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁷.

² Eine Vermögensübertragung darf erst nach Genehmigung (Art. 15) durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

SFA schlägt die Aufnahme der Spaltung unter Abs. 1 Bst. a vor.

CS, SGK und UBS wünschen eine Erweiterung der Umstrukturierungstatbestände, nämlich die Spaltung einer kollektiven Kapitalanlage in zwei oder mehrere kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen (in neuem Abs. c; Schaffung sogenannter „Side Pockets“ insbesondere bei Funds of Hedge Funds) und die Umwandlung in eine andere Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage (in neuem Abs. d, z.B. direkte Umwandlung eines vertraglichen Fonds in eine SICAV).

Art. 98 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.

Für Chambre vaud. und USPI führt diese Bestimmung in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 und 3 zu einer unbefriedigenden Situation, insbesondere für Fonds mit einer beschränkten Dauer von 6 bis 12 Monaten; so könnten Ausnahmegewilligungen gewährt werden, wenn Eigentümer und Kaufpreis im Prospekt offengelegt werden. Coptis empfiehlt die Beibehaltung der geltenden Regel solange der Anwendungsbereich von Art. 63 Abs. 2 und 3 für Immobilien-KGK nicht präzisiert ist. SECA stellt den Antrag, die Einschränkung des Komplementärs auf eine einzige KGK aufzuheben. SVCA schlägt vor, für die KGK die Wahrnehmung unternehmerischer Tätigkeiten im Rahmen ihrer Investitionspolitik in einem neuen Absatz zuzulassen.

Art. 101

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder seiner Abkürzung (KGK) enthalten.

Keine Bemerkungen.

Art. 110 Abs. 2 (neu)

² Zwischen den eigenen Mitteln der SICAF und deren Gesamtvermögen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

Lenz & Staehelin sind der Ansicht, dass das „angemessene Verhältnis“ im Gesetz geregelt werden sollte. SVIG und UBS lehnen die Bestimmung ab.

Art. 114 Depotbank

Die SICAF muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beziehen.

GE und SVP begrüßen die Pflicht zum Bezug einer Depotbank für geschlossene kollektive Kapitalanlagen.

Treuhand-Kammer stellt den Antrag, die für die SICAV in Art. 44a Abs. 2 Bst. b vorgesehene Regelung auch für die SICAF aufzunehmen. Lenz & Staehelin beantragt die Streichung dieser Bestimmung. Die SECA empfiehlt, die Pflicht zum Bezug einer Depotbank für die Fälle aufzuerlegen, in denen die Anlagen der SICAF nicht vorwiegend aus Risikokapital bestehen. SVIG steht der Einführung dieser Pflicht eher negativ gegenüber, da v.a. bei Immobilienanlagen eine Depotbank nicht sinnvoll ist. Die Praxis zur KGK habe gezeigt, dass es je nach Anlageart sehr schwierig sein könne, eine Depotstelle zu finden. UBS fordert die Beibehaltung der geltenden Regelung, ansonsten die SICAF noch unattraktiver gemacht werde.

Art. 120 Abs. 1 und 2 Bst. a, b und e (neu)

¹ Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben, so muss der Vertreter die entsprechenden massgebenden Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag vor Aufnahme des Vertriebs von der FINMA genehmigen lassen. Keiner Genehmigung bedürfen die massgebenden Dokumente von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einzig an qualifizierte Anleger vertrieben werden.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a. die kollektive Kapitalanlage, die Fondsleitung oder die Gesellschaft und die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen;
- b. die Fondsleitung oder die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle, die hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik einer Regelung unterstehen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist;
- e. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Absatz 1

SFA erachtet die Regelung von Abs. 1 als sinnvoll.

Für aima ist der Begriff des Vertriebs auch in dieser Bestimmung zu wenig klar und sollte auf „nicht angeforderte Angebote“ eingeschränkt werden. SBVg, CS und SGK stellen den Antrag, Informationsdokumente für Arbeitnehmerbeteiligungssysteme und Arbeitnehmersparpläne auszunehmen. Carnegie schlägt vor, ausländische kollektive Kapitalanlagen zu verpflichten, die Dokumente im Sinne von Art. 15 KAG dem Vertreter vorzulegen. SECA beantragt die Streichung des Vertriebs ausländischer kollektiver Kapitalanlagen „von der Schweiz aus“. UBS stellt den Antrag, auf einer Genehmigungspflicht für das „KID“ zu verzichten und stattdessen nur die Pflicht zur Einreichung an die FINMA vorzusehen.

CS und SGK schlagen vor, für den Vertrieb an Publikumsanleger eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat vorzusehen, um flexibler auf internationale Entwicklungen reagieren zu können. Gemäss Carnegie sollten ausländische Fondsgesellschaften oder Unternehmer in der Schweiz verpflichtet werden, den Vertreter zu informieren, wenn sie von der Schweiz aus Tätigkeiten im Sinne von Art. 18a Abs. 1 E-KAG aufnehmen möchten. Für Lenz & Staehelin ist die Pflicht zum Beizug eines Vertreters nachvollziehbar beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger, nicht aber an qualifizierte Anleger.

Absatz 2

Gemäss Treuhand-Kammer sind die Voraussetzungen des Anlegerschutzes und der Gleichwertigkeit zu präzisieren. Für aima und FIFS sollte die Aufsicht nur vergleichbar und nicht „gleichwertig“ sein müssen.

Für SBVg ist die Notwendigkeit einer Kooperationsvereinbarung zu allgemein und zu weit gehalten; auch in diesem Zusammenhang wird moniert, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen in gewissen Staaten schwierig sein dürfte. Stattdessen wird vorgeschlagen, dem Bundesrat die Kompetenz zu delegieren, den Abschluss solcher Vereinbarungen in Fällen vorzuschreiben, in denen besondere Umstände solche erheischen (SBVg) oder wenn die ausländischen Behörden ähnliche Anforderungen stellen (SFA). aima beantragt, dass eine Kooperationsvereinbarung nur mit der Aufsichtsbehörde am Sitz bzw. Domizil der kollektiven Kapitalanlage gefordert werde. Die FINMA stellt den Antrag, den einleitenden Satz dahingehend zu ergänzen, dass die Genehmigung zum Vertrieb dem Vertreter und nicht der ausländischen Fondsleitung erteilt werde. Zudem sei in einem neuen Abs. 2^{bis} auch die Beendigung des Vertriebs der Genehmigung durch die FINMA zu unterstellen. Dadurch könne die FINMA sicherstellen, dass die Anlegerrechte bis zur Einstellung des Vertriebs angemessen gewahrt würden. Gemäss Lenz & Staehelin sollte der Abschluss einer Vereinbarung insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung sein, als dies die Genehmigung von nicht europäischen kollektiven Kapitalanlagen in Frage stellt. Pictet schlägt vor, eine bundesrätliche Kompetenzdelegation für den Abschluss solcher Vereinbarungen und ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren bei Reziprozität des Domizilstaates der kollektiven Kapitalanlagen vorzusehen. Eine Gesetzesdelegation an den Bundesrat werde eine flexiblere Reaktion auf internationale Entwicklungen ermöglichen (CS, SGK).

SFA empfiehlt, die Bezeichnung einer Zahlstelle unter Abs. 2 Bst. d zu streichen, da es aufgrund des „know your customer“-Prinzips einer Schweizer Bank nicht erlaubt sei, Aufträge ohne Kundenbeziehung anzunehmen und auszuführen. CS und SGK geht die zwingende Bezeichnung eines Vertreters i.S. des geltenden Abs. 2 Bst. d zu weit. Caceis schlägt vor, in einem neuen Abs. 4 für Privatplatzierungen eine Ausnahme von der Pflicht zur Bezeichnung eines Vertreters aufzunehmen. UBS beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 2 Bst. d.

Art. 123 Abs. 1 und 3^{bis} (neu)

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur vertrieben werden, sofern:

- a. eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und sämtlichen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht; und
- b. die Fondsleitung und die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragt haben. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

SFA akzeptiert die Forderung nach einem Vertreter für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Publikumsanleger.

SBVg erachtet die Pflicht zur Bezeichnung eines Vertreters für in der Schweiz vertriebene ausländische kollektive Kapitalanlagen als problematisch und fordert, ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertriebene Fonds davon auszunehmen.

Nach AFSB ist die Pflicht zur Nennung eines Vertreters im Hinblick auf die Anpassung an die AIFMD unnötig, da der Vertrieb schweizerischem Recht unterstehe; zumindest sollte diese Anforderung aber auf von der FINMA bewilligte und an Publikumsanleger vertriebene kollektive Kapitalanlagen beschränkt werden. Gemäss VSV geht die Regelung von Bst. b weit über die Vorgaben der AIFMD hinaus, die für den „gesetzlichen Vertreter“ keine Zulassung der Aufsichtsbehörde verlangt.

SVV stellt den Antrag, eine Pflicht zur Beauftragung eines Vertreters nur für den Vertrieb an Publikumsanleger zu fordern. AXA regt eine Ausnahmeregelung für den Vertrieb an qualifizierte Anleger an. FIFS schlägt vor, Bst. a zu streichen und in einem neuen Abs. 3 vorzusehen, dass der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die an nicht qualifizierte Anleger vertrieben wird, auch mit Bezug auf deren Vertrieb an qualifizierte Anleger als Vertreter im Sinne von Abs. 1 gelte. Die Pflichten des Vertreters sollten ausgedehnt werden, um den Anlegern eine Anlaufstelle in der Schweiz zu sichern. Für ima ist die Rolle des Vertreters für nur an qualifizierte Anleger vertriebene Fonds unklar, da solche Fonds nicht denselben Informationspflichten unterliegen wie Publikumsfonds. ima und Lenz & Staehelin fordern deshalb eine Ausnahme von dieser Pflicht für nur an qualifizierte Anleger vertriebene ausländische Fonds. Auch SVIG erachtet die Ernennung eines Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anleger als unnötig. Pictet empfiehlt, die geltende Bestimmung beizubehalten, in Abs. 1 indes den Vertrieb „von der Schweiz aus“ zu streichen. Die Streichung von Bst. a fordern CS, Pictet und SGK. UBS möchte die geltende Formulierung beibehalten.

Art. 124 Abs. 2 und 3 (neu)

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

³ Der Vertreter hat namentlich jederzeit sicherzustellen, dass:

- a. die Vermögensverwaltung und die Verwahrung hinsichtlich Organisation und Anlegerrechte den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen; und
- b. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt.

SBVg und SFA schlagen eine Unterteilung zwischen Vertretern, die Publikumsanlegern offenstehende ausländische Fonds vertreten und solchen, die nur qualifizierten Anlegern offenstehende ausländische Fonds vertreten. Ersteren soll die Vertretungsbefugnis nicht eingeschränkt werden dürfen. Die zweite Gruppe soll insbesondere die Einhaltung der Pflichten gemäss Art. 120 Abs. 2 und der Informationspflichten sicherstellen, wobei der Bundesrat die

Einzelheiten zu regeln hätte.

SVV schlägt vor, die Vertreterpflichten auf die Sicherstellung einzugrenzen, dass ausländische Vermögensverwalter einer entsprechenden Aufsicht unterstellt sind. Für SVUE sind die Vertreterpflichten derart umfassend, dass dieser praktisch eine Zulassungsprüfung der Fonds durchführen müsste. Die Treuhand-Kammer erachtet eine „jederzeitige“ Sicherstellung als kaum umsetzbar und die Weisungsbefugnis des Vertreters hinsichtlich Bezeichnung des Fonds als sehr begrenzt. VSV empfiehlt, die fachlichen Anforderungen an die Vertreter ausländischer Fonds, die an qualifizierte Anleger vertrieben werden, durch den Bundesrat regeln zu lassen.

aima und FIFS befürchten, dass die den Vertretern aufgebürdete Verantwortung zur Ablehnung dieser Funktion oder zu einer exponentiellen Erhöhung der Vertreterkosten führen wird. aima, FIFS und Homburger fordern deshalb die ersatzlose Streichung von Abs. 3. FIFS plädiert, andernfalls die Vertreterpflichten zumindest nach Vorgabe der AIFMD einzuführen. AXA stellt den Antrag, die Vertreterpflichten einzuschränken. ima ist der Ansicht, dass Anlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben werden, diesen teuren und umständlichen Anforderungen nicht unterliegen sollten. Gemäss Lenz & Staehelin sollte auf eine Bestätigung des Vertreters hinsichtlich der Verwaltung und Verwahrung von kollektiven Kapitalanlagen verzichtet werden. Ebenso plädiert Lenz & Staehelin für die Streichung von Abs. 3 Bst. a sowie für einen Verzicht auf die Bezeichnung eines Vertreters bei ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertriebenen Fonds. CS, Pictet und SGK schlagen die Ersetzung von Abs. 3 durch eine Regelung der Vertreterpflichten bei nur an qualifizierte Anleger vertriebene ausländische Fonds vor sowie eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Regelung deren Informationspflichten. Auch SECA erachtet die Vertreterpflichten als zu weitgehend. UBS fordert die Streichung dieser Bestimmung.

Art. 128 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten, und führt unangemeldet Zwischenprüfungen durch. Sie prüft jährlich namentlich:

- c. den Prospekt und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und den vereinfachten Prospekt;
- d. die Jahresrechnung der Fondsleitung, des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Treuhand-Kammer erachtet die unangemeldeten Zwischenprüfungen als unpraktikabel und nicht angezeigt.

Art. 139 Abs. 2 (neu)

² Die FINMA kann Bewilligungsträger verpflichten, ihr Informationen zu liefern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

UBS plädiert für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Art. 141 Amtshilfe

Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen über schweizerische Bewilligungsträger nach Massgabe von Artikel 42 Absätze 2–4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁸ übermitteln, sofern diese Behörden in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Bewilligungsträger verantwortlich sind.

Für SFA ist wesentlich, dass die FINMA mit ausländischen Aufsichtsbehörden Vereinbarungen trifft, wobei Datenschutz und Privatsphäre der Anleger zu schützen seien. Pictet ist der Ansicht, dass der Hinweis auf das Hoheitsgebiet der Aufsichtsbehörden die Vorgaben von ESMA nicht berücksichtige, welche kein eigentliches Hoheitsgebiet kenne. Zudem schränke der Verweis auf Art. 42 FINMAG unter anderem die Amtshilfe auf ausländische Institute ein. Gemäss UBS ist diese Bestimmung, da unnötig, ersatzlos zu streichen.

Art. 143 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei schweizerischen Bewilligungsträgern nach Massgabe von Artikel 43 Absätze 2 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹ erlauben, sofern diese Behörden in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Bewilligungsträger verantwortlich sind.

² Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, die direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁰ über das Verwaltungsverfahren

Auch hinsichtlich dieser Bestimmung ist der Schutz der Daten und Privatsphäre der Anleger für SFA von wesentlicher Bedeutung. Pictet nimmt zu diesem Artikel dieselbe Haltung ein wie zu Art. 141.

Art. 144 Sachüberschrift und Abs. 1

Erhebung und Meldung von Daten

¹ Die FINMA ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben. Sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die Bewilligungsträger verpflichten, sie ihr zu melden.

Keine Bemerkungen.

⁸ SR 956.1

⁹ SR 956.1

¹⁰ SR 172.021

Art. 145 Abs. 3

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Absatz 5.

SBVg, CS, Pictet, SGK und UBS plädieren für die Beibehaltung des Vorbehalts von Art. 73 Abs. 2 KAG.

Art. 148 Abs. 1 Bst. d, f Einleitungssatz und g Einleitungssatz

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreibt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder den vereinfachten Prospekt:

aima erachtet die Freiheits- oder Geldstrafe ohne Angabe quantitativer Kriterien als übermässig. Pictet schlägt vor, das Berufsgeheimnis auf Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen auszudehnen. UBS plädiert für die Beibehaltung der geltenden Regelung.

Art. 149 Abs. 1 Bst. c und e Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. ein internes Sondervermögen vertreibt;
- e. ein strukturiertes Produkt an nicht qualifizierte Anleger vertreibt, ohne dass:

UBS plädiert für die Beibehaltung der geltenden Formulierung.

Gliederungstitel vor Art. 158a

8. Titel: Schlussbestimmungen der Änderung vom ...

Art. 158a Übergangsbestimmungen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Fondsleitungen, SICAV und Kommanditgesellschaften müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zur Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung einreichen.

² Fondsleitungen und SICAV, die Anlageentscheide von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen ins Ausland delegiert haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung bestanden hat, müssen der FINMA innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in denen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158b Übergangsbestimmungen für die Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens

Innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung müssen Depotbanken gegenüber der FINMA nachweisen, dass die Aufbewahrung des Fondsvermögens von bestehenden schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen einzig an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer übertragen wurde und diese Übertragung im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Art. 158c Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Fondsleitungen von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Änderung bei der FINMA zu melden.

² Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Sofern zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden keine entsprechenden Vereinbarungen bestehen, müssen Fondsleitungen und Vermögensverwalter zur Fortführung der Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der FINMA Erklärungen vorlegen, in welchen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158d Übergangsbestimmungen für den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen

Vertreter, die nach bisherigem Recht ausländische kollektive Kapitalanlagen vertrieben haben, ohne dass zwischen der FINMA und den relevanten Aufsichtsbehörden eine entsprechende Vereinbarung bestanden hat, müssen zur Fortführung dieses Vertriebs der FINMA innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Erklärungen vorlegen, in welchen sich diese Behörden zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gegenüber der FINMA verpflichten.

Die meisten Teilnehmer, die sich zu den Übergangsbestimmungen äussern, machen geltend, dass die Fristen zu kurz seien (SVV, SFA, Treuhand-Kammer, Centre Patronal, aima, Caceis, Chambre vaud., Coptis, Lenz & Staehelin, SECA). SVV, AXA und Lenz & Staehelin plädieren für die Ausweitung der Übergangsfrist auf 2 Jahre sowie 5 Jahre für bisher nicht beaufsichtigte Vermögensverwalter, aima auf 18 Monate. Als besonders problematisch werde sich Art. 158a auf die geschlossenen, aber auch für die Immobilienfonds erweisen, wenn die derzeit noch als qualifizierte Anleger behandelten Kunden aufgrund der Streichung von Art. 10 Abs. 3 Bst. f vorzeitig aus einem Fonds, der nur qualifizierten Anlegern offensteht, austreten müssen. Aus diesem Grunde sollten die Übergangsfristen den vertraglichen Laufzeiten entsprechen (VD, Treuhand-Kammer, Centre Patronal, aima, Chambre vaud., Coptis). Treuhand-Kammer schlägt deshalb vor, in Art. 158a eine Regelung des Abwicklungsverfahrens bei Zwangsrückkäufen von ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehenden kollektiven Kapitalanlagen aufzunehmen und in Art. 158d Fristerstreckungen durch die FINMA vorzusehen.

SBVg, aima, Coptis fordern „grandfathering“-Klauseln für kollektive Kapitalanlagen, die bereits über eine Bewilligung für den Vertrieb verfügen.

Verschiedentlich wurde auch geltend gemacht, dass die Forderung nach der Vorlage der Vereinbarungen zu streichen sei (SBVg, SFA, CS, SGK) oder, dass die Vereinbarungen durch die FINMA abzuschliessen seien (SBVg, SVV, SFA, AXA, CS, FIFS, Pictet, SGK, UBS).

SFA und FIFS stellen den Antrag, auf die Vereinbarung zu verzichten und Art. 158d ersatzlos zu streichen (ebenso CS, Pictet, SGK und UBS), da die FINMA über sämtliche Informationen verfüge. SFA rät zudem, eine Staffelung der Bewilligungsverfahren nach der Grösse der Vermögensverwalter vorzusehen.

Gemäss Pictet fehlt in Art. 158b eine Übergangsfrist zugunsten der SICAF, die eine Depotbank bezeichnen muss.

Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983¹¹ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

¹ Als Erwerb eines Grundstückes gilt:

- c. der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil oder einer Aktie an einem Immobilienfonds oder an einer Immobilien-SICAV, dessen Anteilscheine oder deren Aktien auf dem Markt nicht regelmässig gehandelt werden, oder an einem ähnlichen Vermögen;

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Beherrschung eines Immobilienfonds oder einer Immobilien-SICAV durch Personen im Ausland wird vermutet, wenn diese von einer Person im Ausland verwaltet wird und:

- a. beim Immobilienfonds: die Fondsleitung eine Person im Ausland ist;
- b. bei der Immobilien-SICAV: Personen im Ausland:
 1. über mehr als ein Drittel der Stimmen für das Unternehmeraktienkapital verfügen,
 2. die Mehrheit des Verwaltungsrats stellen, und
 3. rückzahlbare Mittel zur Verfügung stellen, die mehr als die Hälfte der Differenz zwischen den Aktiven des Anlegeraktienkapitals der Immobilien-SICAV und ihren Schulden gegenüber nicht bewilligungspflichtigen Personen ausmachen.

LU, SFA, Chambre vaud., Lenz & Staehelin, USPI begrüssen die Änderung des BewG. Gleichzeitig wird indes bedauert, dass die Änderung nicht sämtliche Formen von kollektiven Kapitalanlagen, also z.B. auch die KGK und SICAF einschliessen (Centre Patronal, Chambre vaud., Coptis, CS, SGK, USPI).

SFA, Caceis, CS, Lenz & Staehelin und SGK empfehlen, den Begriff der „Verwaltung“ zu präzisieren, denn „Administration“ i.S.v. Art. 51 Abs. 5 KAG bedeute nicht dasselbe wie im BewG, wo unter „verwalten“ die effektive Wahrnehmung der Kompetenz betr. Immobilienerwerb verstanden werde, während gemäss KAG eine SICAV „verwaltet“, ohne auf den Immobilienerwerb Einfluss ausüben zu können.

Lenz & Staehelin empfiehlt terminologische Anpassungen in der französischen Version hinsichtlich des Begriffs „Unternehmeraktienkapital“ bzw. „capital du compartiment entrepreneur“.

Verschiedentlich werden Anpassungen anderer Gesetzes- oder Verordnungserlasse ange-regt, so z.B. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kompetenzdelegation an die FIN-MA beim Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Centre Patronal, Chambre vaud., USPI).

¹¹

2. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹² über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

Art. 2 Abs. 2 Bst. b und b^{bis}:

² Finanzintermediäre sind:

- b. die Fondsleitung, sofern sie Anteilskonten führen oder selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- b^{bis}. Die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹³, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;

Gemäss SBVg sollte sich diese Bestimmung auf den „Verkauf“ anstelle des „Vertriebs“ beziehen. Für SVV ist unklar, weshalb Fondsvertriebsträger, die selber Fondsanteile vertreiben, ohne Anteilskonten zu führen, dem GwG unterstellt werden sollten; mit Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG per 1.1.2006 sei die Unterstellung von Fondsvertriebsträger unter das GwG entfallen. Gemäss SFA ist die sprachliche Anpassung verunglückt: Fondsleitungen sollten nur dem GwG unterstellt werden, sofern sie Anteilskonten führen. Die Treuhand-Kammer sieht in der Änderung eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Weitergehende Änderungsvorschläge

TI schlägt unter anderem vor, im KAG die Möglichkeit vorzusehen, die Aufsichtskompetenz über die Vermögensverwalter an öffentlich-rechtliche Organismen zu übertragen.

SVV, SFA, AXA, CS und SGK beantragen die gesetzliche Verankerung des Einanlegerfonds.

SFA unterbreitet verschiedene Vorschläge zur Förderung des Produktionsstandortes Schweiz. So soll das Institut der fremdverwalteten SICAV als Alternative zum vertraglichen Anlagefonds auf dem Wege der „Selbstverwaltung“ anstatt „Fremdverwaltung“ gefördert werden. Die SICAV sollte als eigenständige gesellschaftsrechtliche Alternative zum vertraglichen Anlagefonds eingeführt werden. Bei Immobilienfonds sowie bei der Immobilien-SICAV sollten Immobiliengeschäfte unter nahestehenden Personen zugelassen werden. Diesem Anliegen schliessen sich Treuhand-Kammer, Centre Patronal, Chambre vaud., Coptis und SwissLife an. Zudem macht SFA Vorschläge für eine Ausdehnung der Anwendungsmöglichkeiten der KGK.

SFA ist sodann der Ansicht, dass die fiskalischen Rahmenbedingungen für die schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen verbessert werden müssen. So schlägt SFA verschiedene Anpassungen des FusG, StHG und DBG zur Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung der Umstrukturierung kollektiver Kapitalanlagen mit den gesellschaftsrechtlichen Formen vor.

Forum SRO fragt sich, insbesondere im Hinblick auf Flut der Gesuche bis Mitte 2013, ob die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen auch durch Branchenorganisationen (BOVV) für unabhängige Vermögensverwalter erfolgen könnte, sofern diese BOVV auch als SRO gem. Art. 24 GwG akkreditiert sind.

Die FINMA empfiehlt, dass die Zahlstelle wie der Vertreter verpflichtet werde, ihre bzw. seine Tätigkeit bis zur abgeschlossenen Liquidation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage weiterzuführen (Art. 121 Abs. 2). Dadurch werde sichergestellt, dass die Anleger eines illi-

¹² SR 955.0

¹³ SR 951.31

quid gewordenen ausländischen Fonds weiterhin ihre Anteile bei dieser Zahlstelle in der Schweiz zurückgeben können.

Rothschild unterbreitet eine Totalrevision des KAG mit dem Grundgedanken, das KAG nicht nur an die AIFMD anzugleichen, sondern den Finanzplatz Schweiz im Rahmen der Entwicklungen des europäischen Marktes neu zu positionieren.

Anhang: Verzeichnis der Eingaben

Kantone

ZH	Zürich
BE	Bern
LU	Luzern
UI	Uri
SZ	Schwyz
OW	Obwalden
GL	Glarus
ZG	Zug
FR	Fribourg
SO	Solothurn
BS	Basel Stadt
BL	Basel Land
SH	Schaffhausen
AR	Appenzell Ausserrhoden
AI	Appenzell Innerrhoden
AG	Aargau
TH	Thurgau
TI	Tessin
VS	Wallis
VD	Waadt
NE	Neuenburg
GE	Genf
JU	Jura

Politische Parteien

SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
Grüne	Grüne Partei/Grünes Bündnis

Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
SBVg	Schweiz. Bankiervereinigung
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
KV Schweiz	

Intressierte Kreise

SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
RBA	RBA-Holding
VHV/BCG	Handels- und Verwaltungsbankenverband
VSPB	Vereinigung schweiz. Privatbankiers
AFBS	Verband der Auslandbanken in der Schweiz
SVUE	Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler
SIX	SIX Swiss Exchange AG
SFA	Swiss Funds Association
Treuhand-Kammer	Treuhand-Kammer, Schweiz. Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten
Centre Patronal	

SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SVSP	Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte
GSCGI/ICSOS	Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
Forum SRO-GwG	

Nicht Eingeladene

AHV	Ausgleichsfonds AHV/IV/EO
aima	Alternative Investment Management Association
APPF	Associazione per la promozione della piazza finanziaria
ARIF	Association Romande des Intermédiaires Financiers
AXA	AXA Investment Managers
Caceis	Caceis Investor Services
Carnegie	Carnegie Fund Services
Chambre vaud.	Chambre vaudoise des Arts et Métiers
Clariden	Clariden Leu
Cleantech	Swiss Cleantech
Coptis	Association suisse des professionnels en titrisation immobilière
CS	Credit Suisse AG
EvB	Erklärung von Bern
FIFS	First Independent Fund Services AG
Findling Grey	Findling Grey GmbH
FINMA	Finanzmarktaufsicht
Homburger	Homburger AG
ima	Investment Management Association
Lenz & Staehelin	Lenz & Staehelin, Avocats
Lugano	Municipio Lugano
Merkl	Georg Merkl
OAD	Organismo di Autodisciplina di Fiduciari del Cantone Ticino
Pictet	Pictet Funds S.A. und Pictet & Cie
PolyReg	Associazione Generale di Autodisciplina
Retraites	Retraites Populaires
Rothschild	Banque Privée Edmond de Rothschild
SECA	Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen
SVCA	Swiss Venture Capital Association
SVIG	Schweiz. Verband der Investmentgesellschaften
SwissLife	Swiss Life AG
UBS	UBS AG
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
WWF	WWF Schweiz (World Wildlife Fund)